

§ 7 NW_28343 (Nordrhein-Westfalen) — Koordinierungsräume

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) – in der Flussgebietseinheit Weser

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Flussgebietseinheit Weser wird in die drei Koordinierungsräume Fulda, Werra und Weser eingeteilt. Die Koordinierungsräume sind in Anlage 1 in Kartenform dargestellt. Für die Koordinierungsräume wird je ein federführendes Land wie folgt festgelegt: (Tabelle siehe Anlage 2)

Das federführende Land benennt für den Koordinierungsraum eine zuständige Behörde, der die geschäftsmäßige Koordination dieses Abstimmungsprozesses obliegt.

(2) Innerhalb der Koordinierungsräume werden die erforderlichen Daten erhoben und aggregiert sowie die Aufstellung der Programme, Pläne und Karten zur Umsetzung der WRRL vorbereitet. Die von den Ländern benannten zuständigen Stellen setzen sich dazu unter Beachtung der methodischen Vorgaben der FGG Weser unmittelbar ins Benehmen.

Zitiervorschlag: § 7 NW_28343 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28343/7